



Vegesack Logger BV2 gGmbH

Törnbedingungen für Tages- und Mehrtagesfahrten auf dem Segellogger BV2 VEGESACK

1.) Aufgaben

Unsere Aufgabe besteht in der Unterhaltung traditioneller Schiffe mit dem Ziel, den maritimen Standort Bremen, insbesondere Bremen-Nord, zu beleben und das maritime Traditionsbewusstsein durch die Pflege traditioneller Seemannschaft zu erhalten. Törnbeiträge und Charterkosten werden nur zur Erhaltung unserer Schiffe verwandt.

2.) Anmeldung

Die Anmeldung für einen Segeltörn erfolgt mit einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular. Jeder Teilnehmer erkennt als Mitsegler (Trainee) die Bordordnung an und folgt den Anweisungen des Schiffsführers wie ein Mitglied der Besatzung. Eine Nichtbefolgung der Anordnung kann zum Ausschluss von der Weiterreise führen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitsegler ungeachtet einer vorherigen Abmahnung sich grob unkameradschaftlich verhält, oder das Bordleben in erheblichem Maße stört, so dass eine Fortsetzung der Reise mit ihm unzumutbar ist. Einen Anspruch auf Kostenerstattung (Rückzahlung des Törnbeitrages) besteht bei einem Ausschluss, der in dem Verhalten des Mitseglers begründet liegt, grundsätzlich nicht.

3.) Törnbeitrag

Mit Unterzeichnung der Buchungsbestätigung und nach Eingang einer 50%igen Anzahlung wird die Teilnahme am Segeltörn verbindlich. Die erste Hälfte des Törnbeitrages ist nach Erhalt der Buchungsbestätigung sofort fällig, die zweite Hälfte vier Wochen vor Törnbeginn.

4.) Rücktritt

Bei Rücktritt von einem bestätigten Segeltörn hat der Anmeldende für Ersatz zu sorgen und diesen uns namentlich unter Angabe der Adresse bekannt zu geben. Kann der anmeldende fünf Tage vor Törnbeginn keinen Ersatz stellen und haben auch wir keinen weiteren Bewerber, so sind wir berechtigt, als Ausfallentschädigung die gezahlten Törnbeiträge einzubehalten.

5.) Törnausfall

Sollte aus irgendeinem Grunde (z.B. Schaden am Schiff, länger anhaltende Sturmweatherlage, höhere Gewalt, Streik, Aufruhr und Kriegsereignisse) der Segeltörn annulliert werden müssen, wird der Törnbeitrag von uns zurückgezahlt. Darüberhinausgehende, weitere Ansprüche können gegen uns nicht geltend gemacht werden.

6.) Änderungsvorbehalt

Wir und die jeweilige Schiffsführung behalten sich vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunfthäfen sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten vorzunehmen, falls dies aus einem wichtigen Grunde notwendig wird. Ebenso können Törns aus wichtigem Grunde zusammengelegt oder geteilt und eine Änderung der Route vorgenommen werden. Daraus dem Mitsegler entstehende zusätzliche Transfer- oder sonstige Kosten können nicht geltend gemacht werden.

7.) Leistung

Mit der Zahlung der Törnbeiträge wird die materielle Grundlage für die Ausübung des Segelsports im Rahmen traditioneller Seemannschaft geschaffen und während des Törns die Unterkunft abgegolten. Die in der Anmeldebestätigung genannten Preise verstehen sich ohne Verpflegung. Bei Tagesfahrten werden Getränke und bei Bedarf ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten, zusätzlich können ein Smutje und Servicepersonal gestellt werden.

Bei Mehrtagesfahrten liegt die Verpflegung und Verproviantierung in den Händen der Gästecrew, die Stammcrew ist an Bord – Seemannsbrauch folgend – mit zu verpflegen. Bei Einzelbuchergruppen übernimmt eine Person nach vorheriger Kontaktaufnahme mit den Mitreisenden diese Aufgabe. Die Stammcrew hilft mit Rat und Tat. Eine Verpflegungs-/Vorschlagsliste mit Mengenerrechnungen steht auf Anforderung zur Verfügung.

Die An-/Abreise vom Treffpunkt zu jeweiligen Liegeplatz des Schiffes im Zielhafen ist Sache der Teilnehmer und liegt außerhalb unserer Leistungen und unseres Verantwortungsbereiches. Auf Wunsch können wir die Anmietung von Kleinbussen (neun Sitze) für die gemeinsame Anreise zum Zielhafen vermitteln. Die Fahrzeuge werden i.d.R. nach Absprache von der abzulösenden Crew zurückgeführt.

8.) Gesundheit der Mitsegler

Mit Abgabe der Anmeldung wird versichert, dass alle angemeldeten Teilnehmer organisch gesund, den körperlichen Anstrengungen eines Segeltörns gewachsen sind und an keiner ansteckenden oder Anfallkrankheit leiden. Jeder Mitsegler muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung im tiefen Wasser schwimmen können. Sehfehler müssen durch Augengläser ausgeglichen werden. Auf Mängel im Farbunterscheidungsvermögen und auf Hörfehler bei der Anmeldung und gegenüber dem Schiffsführer zu Beginn des Segeltörns aufmerksam gemacht werden.

9.) Mindestalter

Jeder Teilnehmer muss mindestens 16 Jahre alt sein, es sei denn, der Erziehungsberechtigte ist mit an Bord. Bei Tagesfahrten entscheidet der Schiffsführer im Einzelfall.

10.) Versicherungsrisiko

Bei Fahrten mit unserem Segellogger lassen sich auch bei sorgfältigster Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen und Handeln nach Seemannsbrauch nicht alle Risiken ausschließen. Eine Versicherung für Törn Teilnehmer besteht nicht.

Bei Mehrtagesfahrten ist eine entsprechende Mitseglervereinbarung von allen Personen an Bord zu unterschreiben.

Es obliegt dem Mitsegler, das Risiko Unfall und Krankenrücktransport ggf. bei einer Versicherung selbst einzudecken.

Für das Abhandenkommen von Gepäck, Wertgegenständen und Geld übernehmen wir keine Haftung, es obliegt daher dem Mitsegler, ggf. für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

11.) Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung an Bord wird jeder Törn-Teilnehmer zum Mitsegler und somit zum Mitglied der Besatzung. Er verpflichtet sich, die Bordordnung zu lesen und zu beachten, im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord und Segelmanövern teilzunehmen und die Sicherheitsvorschriften an Bord, sowie die Zoll- und Polizeivorschriften in den Ausgangs- und Anlaufhäfen einzuhalten.

12.) Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche von Mitseglern gegen uns, die Schiffsführung oder Mitglieder der Stammcrew sind ausgeschlossen. Es sei denn, uns oder der Besatzung fällt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zur Last.

Diesbezüglich ist an Bord eine Mitseglervereinbarung zu unterzeichnen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sollte der Haftungsausschluss für Schäden, die nicht Personenschäden sind, aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, ist die Haftung der Höhe nach auf 5.000,00 € je Anspruchsteller oder höchstens auf 50.000,00 € je Schadenereignis begrenzt.

13.) Datenschutz

Die persönlichen Daten der Törnteilnehmer werden zur Bearbeitung der Anmeldung mittels EDV gespeichert und nicht weitergegeben, so dass der Datenschutz gewährleistet ist.

14.) Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Für gegen uns gerichtete Klagen gilt der Gerichtsstand des Heimathafens gem. § 488 HGB. Deutsches Recht ist ausschließlich anzuwenden.

15.) Wirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll die Gültigkeit der Törnbedingungen insgesamt hiervon nicht betroffen sein. In Wegfall kommende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der mit uns getroffenen Vereinbarungen und unserer selbst gestellten Aufgabe der maritimen Traditionspflege am nächsten kommt.

Vegesack Logger BV 2 gGmbH